



Nutzungsreglement Vereinsboot Fischerverein Meilen FVM

1. Nutzungsrecht

Dieses Reglement definiert alle Bestimmungen zur Nutzung des vereinseigenen Fischerbootes des FVM. Grundsätzlich steht das Boot ausschliesslich Vereinsmitgliedern des FVM zur Verfügung, welche die nachfolgend definierten Anforderungen erfüllen:

1.1 Gelegentliche Mieter

Alle fahrberechtigten Mitglieder des FVM.

1.2 Dauermieter

Alle Aktivmitglieder des FVM, die einen Dauermietvertrag unterschrieben haben. Die Anzahl Dauermieter ist auf vier gleichzeitige Mieter beschränkt. Der Vorstand ist für die Dauermietverträge zuständig. Der Dauermietvertrag ist befristet auf ein Jahr. Ohne schriftliche Kündigung mindestens 90 Tage im Voraus verlängert er sich um ein weiteres Jahr.

2. Nutzungszweck

Die Mieter dürfen das Boot sowohl zum Fischen als auch zur Freizeitnutzung auf dem Zürichsee verwenden. Anderweitige Nutzungen, vorab der Personentransport gegen Entgelt, sind nicht zulässig. An offiziellen, im Jahresprogramm FVM ausgeschriebenen Fischereiwettbewerben, haben Aktiv- und Vorstandsmitglieder FVM bei der Reservation den Vorrang. An den anderen Tagen haben die Dauermieter bei den Reservationen den Vorrang.

3. Anforderungen an den Schiffsführer / die Schiffsführerin

Die Kenntnis der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen ist Voraussetzung für die Nutzung des Vereinsbootes FVM. Bei erstmaligem Antritt eines Mietverhältnisses wird der Mieter durch den Bootswart in die Nutzung des Bootes und die grundlegenden gesetzlichen Regeln eingewiesen. Diese Einweisung ist für den Mieter Pflicht.

4. Reservation / maximale Nutzungsdauer

4.1 Gelegentliche Mieter

Das Vereinsboot FVM kann ausschliesslich über das Reservationstool auf der Indexseite des Fischervereins Meilen (www.fischervereinmeilen.ch) gebucht werden. Die Reservation ist erst gültig, wenn diese durch den Bootswart oder dessen Stellvertreter per Mail oder telefonisch bestätigt worden ist. Die Reservation kann auch automatisiert bestätigt werden. Grundsätzlich gilt, dass Reservationen in der Reihenfolge des Eingangs auf dem Reservationstool berücksichtigt werden (Ausnahme: Absatz 2 dieses Reglements). Die Anzahl der Reservationen ist grundsätzlich unbeschränkt, jedoch kann das Vereinsboot an maximal zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgehend gebucht werden.

4.2 Dauermieter

Das Vereinsboot FVM kann ausschliesslich über das Reservationstool auf der Indexseite des Fischervereins Meilen (www.fischervereinmeilen.ch) gebucht werden. Die Reservation ist erst gültig, wenn diese durch den Bootswart oder Stellvertreter per Mail oder telefonisch bestätigt worden ist. Die Reservation kann auch automatisiert bestätigt werden. Die Reservation kann nur einen Monat im Voraus bestätigt werden.

4.2.1 Reservationen an Wochenenden

Grundsätzlich hat jeder Dauermieter das Anrecht, das Vereinsboot jedes zweite Wochenende entweder am Samstag oder am Sonntag zu reservieren.

4.2.2 Reservationen an Werktagen

Die Anzahl der Reservationen ist grundsätzlich unbeschränkt, jedoch kann das Vereinsboot an maximal zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgehend gebucht werden.

5. Übernahme / Rückgabe

5.1 Gelegentliche Mieter

Der Zeitpunkt der Übernahme respektive die Abgabe des Bootes ist mit dem Bootswart individuell abzusprechen. Bei der Übernahme des Bootes und nach der ggf. notwendigen Einführung, erhält der Mieter einen Schlüssel zur Nutzung des Bootes. Dieser Schlüssel ist bei der Abgabe des Bootes wieder an den Bootswart auszuhändigen. Abweichende Abmachungen zwischen Bootswart und Mieter sind möglich. Das Boot wird mit vollem Tank abgegeben und muss mit ebenso vollem Tank termingerecht zurückgegeben werden. Die ordnungsgemässe Reinigung des Bootes vor der Rückgabe liegt ebenfalls in der Verantwortung des Mieters. Beanstandungen wie mangelnde Reinigung oder Defekte sind vor der Nutzung des Bootes durch den nachfolgenden Mieter zu dokumentieren und dem Bootswart zu melden. Der Mieter hat vor der Übernahme des Bootes den Mietpreis gemäss Punkt 6 dieses Reglements sowie eine Depotgebühr von CHF 200.00 zu entrichten respektive zu überweisen. Das hinterlegte Depot wird nach ordnungsgemässer Rückgabe des Bootes und nach Abzug allfälliger Schäden innerhalb von maximal sieben Arbeitstagen auf das vom Mieter angegebene Bankkonto zurücküberwiesen.

5.2 Dauermieter

Der Zeitpunkt der ersten Übernahme respektive ersten Abgabe des Bootes ist mit dem Bootswart individuell abzusprechen. Bei der Übernahme des Bootes und nach der ggf. notwendigen Einführung, erhält der Mieter einen Schlüssel und einen leeren Tank zur Nutzung des Bootes. Diese müssen dem Bootswart nach Ablauf der vertraglichen Mietdauer wieder ausgehändigt werden. Abweichende Abmachungen zwischen Bootswart und Mieter sind möglich. Die ordnungsgemässe Reinigung des Bootes nach der Nutzung liegt ebenfalls in der Verantwortung des Mieters. Beanstandungen wie mangelnde Reinigung oder Defekte sind vor der Nutzung des Bootes zu dokumentieren und dem Bootswart zu melden.

6. Preise / Zahlungsmöglichkeiten

6.1 Gelegentliche Mieter

Der Preis für die Miete des Bootes beträgt *CHF 50.00 pro Kalendertag*. Eine stunden- oder halbtagesweise Abrechnung ist nicht möglich. Der Mietbetrag muss zusammen mit dem Depot gemäss Punkt 5 dieses Reglements vor Mietantritt an die im Bestätigungsmail angegebene Bankverbindung überwiesen werden (bitte Bankbeleg mitbringen). Die Zahlung kann auch in bar an den Bootswart erfolgen (bitte genauen Betrag bereithalten) oder mittels des bargeldlosen Zahlungssystems Twint® beglichen werden. Etwaige Anpassungen des Tagessatzes müssen durch die Generalversammlung des FVM beschlossen und auf der Website des Vereins sowie in diesem Reglement festgehalten werden. Bei Streitigkeiten bezüglich des aktuellen Mietpreises ist immer der am Mietdatum in der Online-Version dieses Reglements festgesetzte Betrag ausschlaggebend.

6.2 Dauermieter

Der Preis für die Dauermiete des Bootes beträgt CHF 600.00 pro Kalenderjahr (exkl. Aktivmitglieder-Beitrag). Der Mietbetrag muss vor Mietantritt an die angegebene Bankverbindung überwiesen werden. Etwaige Anpassungen des Preises für die Dauermiete müssen durch die Generalversammlung des FVM beschlossen und auf der Website des Vereins sowie in diesem Reglement festgehalten werden. Bei Vertragsabschluss während des Jahres wird der Beitrag pro rata temporis berechnet.

7. Ausrüstung

Der FVM stellt das Fischerboot mit allen vom Gesetz vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen zur Verfügung. Darüber hinaus finden sich an Bord alle benötigten Gerätschaften für die Schleppfischerei mit Seehunden. Ebenso verfügbar sind ein Echolot, eine Ankervorrichtung und eine Badeleiter. Die Pflege und Instandhaltung dieser Gerätschaften untersteht der Verantwortung des Vereins respektive des Bootswartes als dessen Vertreter. Auf dem Boot befindet sich eine Inventarliste mit allen zur Verfügung gestellten Utensilien. Der Mieter ist verpflichtet, diese sachgerecht zu behandeln und dem Bootswart allfällige Schäden bei Rückgabe bzw. Ende der Nutzung des Bootes zu melden. Alle nicht vom Verein zur Verfügung gestellten Gerätschaften, welche zur Ausübung der Sportfischerei benötigt werden, sind vom Mieter selbst mitzubringen und nach Rückgabe des Bootes auch wieder mitzunehmen. Der FVM lehnt jegliche Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Gegenständen ab, die nicht in der Inventarliste aufgeführt sind.

8. Versicherung / Haftung

Der FVM hat für die Nutzung des Bootes eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Die durch diese Versicherung nicht gedeckten Schäden, müssen vom Mieter respektive dessen Versicherung übernommen werden. Um vorab gegen Personenschäden abgesichert zu sein, kann der FVM vor Mietantritt vom Mieter den Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung verlangen. Die selbst verschuldeten Unfall- oder Reparaturkosten trägt der Unfallverursacher bzw. Mieter. Darunter fallen Reparaturkosten, evtl. Minderwert des Bootes, Bonusverlust und Selbstbehalt der Bootsversicherung. Bei einem durch den Mieter verschuldeten Totalschaden am Boot, bezahlt die schuldige Person dem FVM den Vorunfallwert des Bootes. Falls eine Einigung unter den Parteien nicht möglich ist, wird ein unabhängiger Experte bzw. eine unabhängige Expertin zur Bestimmung des

Bootswertes beigezogen. Der jeweilige Lenker bzw. die jeweilige Lenkerin des Bootes ist für die Fahrweise selbst verantwortlich und trägt nebst den Haftpflichtkosten auch allfällige Bussen.

9. Missbrauch / Zuwiderhandlungen

Bei missbräuchlichem Verhalten des Mieters, zum Beispiel gegen die geltende Schifffahrtsverordnung oder andere gesetzliche Bestimmungen haftet der Mieter vollumfänglich. Bei der Nutzung des Bootes für die Sportfischerei, ist das Mitführen einer gültigen Fischereibewilligung (Patent) Pflicht. Gegenüber Behördenvertretern (Seepolizei, Fischereiaufsicht, etc.) muss sich der Bootsführer in jedem Fall mittels eines gültigen Ausweisdokuments (ID / Fahrausweis) identifizieren können. Der Verein behält sich vor, die Nutzungsrechte für das Vereinsboot gegenüber Personen, die gegen behördliche Vorschriften oder Vorgaben dieses Reglements verstossen, einzuschränken (bis hin zu einem vollständigen Nutzungsverbot).

10. Gültigkeit / Zusätze

Dieses Reglement gilt ausschliesslich für das Fischerboot mit der Immatrikulation ZH 3705 und tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Alle bisherigen Reglemente sind ab diesem Zeitpunkt ungültig. Die Pflichten des Bootswartes sind durch den Vorstand FVM in einem separaten Dokument festgehalten und können bei Streitfällen, die sich aus diesem Reglement ergeben, von der Gegenpartei eingesehen werden.

Meilen, 4. Juni 2022

Fischerverein Meilen FVM

Der Präsident



Eric Zeller

Der Obmann



Pierre Komatzki